



Leitfaden

Umgang mit externen Lieferungen und Dienstleistungen innerhalb des freihändigen Verfahrens

L

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten die Bestimmungen dieses Leitfadens für beide Geschlechter, ungeachtet der männlichen und weiblichen Sprachform.

Entsprechend den Begrifflichkeiten des Submissionsrechts umfasst der Begriff „Dienstleistungen“ auch die Beratertätigkeiten, während „Lieferungen“ physische Güter umschreibt.

1. Einleitung

Gemäss der kantonalen Gesetzgebung sind für unterschiedliche Frankenbeträge der Aufträge folgende Verfahren vorgeschrieben:

Verfahrensart	Lieferungen (Auftragswert ohne MWST)	Dienstleistungen (Auftragswert CHF, ohne MWST)	Bauleistungen (Auftragswert CHF, ohne MWST)	
			Baunebengewerbe	Bauhauptgewerbe
Freihändige Vergabe	unter 100'000	unter 150'000	unter 150'000	unter 300'000
Einladungsverfahren	unter 250'000	unter 250'000	Unter 250'000	unter 500'000
Offenes Verfahren / Selektives Verfahren	ab 250'000	ab 250'000	ab 250'000	ab 500'000

Dieser Leitfaden beschränkt sich auf den Einkauf von externen Lieferungen der Gemeinde Mettmenstetten für Beträge unter Fr. 100'000.00 einmalig und Fr. 25'000.00 wiederkehrend. Bei externen Dienstleistungen betrifft es Beträge unter Fr. 150'000.00 einmalig und Fr. 37'500.00 wiederkehrend. Sind die Beträge höher oder geht es um Bauleistungen, gilt das kantonale Recht mit folgenden Schwellenwerten:

Bei wiederkehrenden Dienstleistungen mit unbestimmter Laufzeit über Fr. 37'500.00 pro Jahr muss gemäss § 4 der kantonalen Submissionsverordnung alle vier Jahre neu ausgeschrieben werden.

Der Leitfaden richtet sich an Behördenmitglieder und Verwaltungspersonal und geht auf häufige und typische Fragestellungen ein, kann aber nicht allen Besonderheiten Rechnung tragen. Die Abteilung Bau ist zuständig für die laufende Nachführung dieses Leitfadens, inkl. Antragstellung an den Gemeinderat.

2. Rechtsgrundlagen

Die Vergabe von öffentlichen Aufträgen über den in Punkt 1 genannten Schwellenwerten richtet sich nach der Submissionsgesetzgebung.

Bundesrecht:

- Binnenmarktgesetz (BGBM): Bundesgesetz über den Binnenmarkt vom 6. Oktober 1995 (SR 943.02)

Interkantonales Recht:

- IVÖB: Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. März 2001. Die IVÖB befindet sich zurzeit in Revision.

Kantonales Recht:

- Beitrittsgesetz (BeitrG): Gesetz vom 15. September 2003 über den Beitritt des Kantons Zürich zur revidierten Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. März 2001 (LS 720.1)
- Submissionsverordnung (SVO): Submissionsverordnung vom 23. Juli 2003 (SVO, auch: SubmV; LS 720.11)

3. Finanzkompetenzen

Die Finanzkompetenzen sind abschliessend in der Gemeindeordnung und im Geschäfts- und Kompetenzenreglement geregelt.

4. Grundsätze

- a. Innerhalb der Einheitsgemeinde gibt es pro Thematik nur eine externe Beraterin. Bei Lieferungen sind Gemeinde- und Schulverwaltung angehalten, sich abzusprechen und bei Kostenvorteilen gemeinsam zu bestellen.

Beispiele: Möbellieferanten, Software-Anbieter, Sicherheitsberater, Lieferanten von Verbrauchsmaterial, Rechtsberater

- b. Bei wiederkehrenden Dienstleistungen wird vorzugsweise nach Aufwand verrechnet.

Beispiele:

- Ortsplaner, welcher nach Stundenaufwand arbeitet
- IT-Support, welche nach Tickets verrechnen
- Rechtsberatungen

- c. Bei externen Beratungen in der Kommissionsarbeit werden der budgetierte, von der betroffenen Behörde beschlossene und somit maximal verfügbare Betrag und die damit verbundenen Dienstleistungen zu Jahresbeginn protokolliert. Im gleichen Protokoll wird die Abrechnung des vergangenen Jahres festgehalten, inkl. Art der erbrachten Leistungen.

Beispiele:

- Fachberater Biodiversität, Fachberater Energie, Fachberater technische Baugesuchsprüfung (Kontrollorgan), Fachberater Finanzplanung, Fachberaterin Frühe Förderung

- d. Bei einmaligen Lieferungen oder Dienstleistungen über Fr. 10'000.00 werden mindestens drei Offerten eingeholt, wovon nach Möglichkeit mindestens eine Offerte von einer lokalen Anbieterin stammt.
- e. Die „Make-or-Buy-Entscheidung“ ist die Entscheidung, ob eine bestimmte Leistung besser von externen Anbietern bezogen oder selber erstellt werden soll. Diese Entscheidung muss stets nach den Kriterien Kosten, Qualität, Ressourcenverfügbarkeit und Risiken gefällt werden.

Genehmigt durch den Gemeinderat am 1. Juni 2021

René Kälin
Gemeindepräsident

Oliver Bär
Geschäftsführer